SATZUNG

Vogtländischer Skiclub Klingenthal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: Vogtländischer Skiclub Klingenthal
 Er hat seinen Sitz in 08248 Klingenthal, Floßgrabenweg 1.
 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Skiverband Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB Sachsen und dessen Mitgliedsfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wintersports auf breitester Grundlage und des Sports im Allgemeinen.
- 2. Der Verein entwickelt, pflegt und fördert in besonderem Maße den Kinder-, Jugend- und Leistungssport.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erschließung, Errichtung und Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Klingenthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Entwicklung und Pflege des Wintersports zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden:
 - 1. Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (jugendliche Mitglieder)
- 2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines Aufnahmeantrages.
 - Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
 - Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch das Präsidium.

4. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf der Grundlage der Ehrenordnung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung gerichtet an das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Jahres.
 - Für die Austrittserklärung Jugendlicher Mitglieder gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- 2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages sich drei Monate im Verzug befindet,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt,

oder

sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. In jedem Fall ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

3. Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der Kündigung der schriftlichen Fördervereinbarung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, des Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - Mitglieder des Vereins haben das Recht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Organe des Vereins gewählt zu werden.
 - Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins Sportübungen betreiben.
- 2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Maßregelung

- 1. Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Strafgewalt. Das Präsidium kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnung sowie Beschlüsse der Organe sowie vereinsschädigendem Verhalten folgende Maßnahmen beschließen:
 - a.) schriftliche Verwarnung
 - b.) Verweis
 - c.) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds auf höchstens 1 Jahr, unbesehen der Fortdauer der Pflicht zur Beitragszahlung.
- 2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen Widerspruch schriftlich einzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Präsidium
- 3. Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Geschäftsführung durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers und eines Revisors,
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes
 - c) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium oder der Mitglieder wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 3. Die Tagesordnung setzt der Präsident fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 4. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Finanzen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 6. Die Art der Abstimmung bestimmt die Wahlordnung.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

- 1. Das Präsidium besteht nach §26 BGB aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Leistungssport
 - c) Vizepräsident Breitensport
 - d) Vizepräsident Finanzen
 - e) Jugendwart
 - f) Geschäftsführer
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Finanzen sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertreten. Der Geschäftsführer ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium beschließt über alle, den Verein betreffenden, Angelegenheiten, wenn sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Präsidiums gilt § 9 Ziffer 8 entsprechend.

Das Präsidium entlastet die Geschäftsführung.

§ 12 Amtsdauer

- 1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- 1. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Finanzen einberufen werden.
- 2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
 - Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten Finanzen.
- 3. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mitglieder des Präsidiums dem Gegenstand der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.

§ 14 Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat eine(n) Geschäftsführer(in). Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.
- 2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen der Beschlüsse des Präsidiums Folge zu leisten, insbesondere eine vom Präsidium aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und lt. Satzung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte auch nur mit der Zustimmung des Präsidiums vorzunehmen.

- 3. Die Geschäftführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisungen und Festlegungen des Präsidiums. Grundsätzlich bedürfen alle Rechtshandlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Rahmen, hinausgehen, der Zustimmung des Präsidiums.
- 4. Für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte benötigt die Geschäftsführung die Zustimmung der Präsidiums, die diese mit einfacher Mehrheit erteilen:
 - Aufstellung des Geschäftsplanes für jeweils ein Wirtschaftsjahr,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Recht oder Rechten an Grundstücken,
 - Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Vermögens im Wert von mehr als 50.000,- €, es sei denn, es handelt sich um dringliche Ersatzbeschaffung,
 - gesellschaftsfremde Geschäfte
 - bei Einstellung von Arbeitnehmern bei Gehalt bzw. Lohnzahlungen größer als 2.000,00 €monatlich
 - Eingehung von Wechsel- und/oder Bürgschaftsverbindlichkeiten über 50.000 €hinaus
 - Aufnahme von Krediten über 50.000 €hinaus,
 - Gewährung von Krediten über 50.000 €hinaus,
 - Erteilung von Prozessvollmacht für Streitigkeiten, deren Streitwert über 100.000 €hinausgeht
- 5. Das weitere wird in einem gesonderten Geschäftsführervertrag und/oder einer "Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung" geregelt.
- 6. Die Geschäftsführung hat dem Präsidium und der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten des Vereins zu berichten und auf Verlangen dem Präsidium Auskunft über Vorgänge des laufenden Geschäftsbetriebes zu erteilen.

§ 15 Beirat

- 1. Das Präsidium kann beschließen, einen Beirat zu berufen.
- 2. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und ohne Stimmrecht. Er soll eine beratende Funktion erfüllen und das Präsidium und die Geschäftsführung in ihrer Arbeit unterstützen und fördern.
- 3. In den Beirat sollen Vertreter der Wirtschaft, Politik, Medien und des öffentlichen Lebens berufen werden. Der Beirat trifft sich halbjährlich um über Probleme und Entwicklungen zu diskutieren.
- 4. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Finanzen.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Wahl- und Ehrenordnung, die vom Präsidium zu beschließen sind.

§ 17 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Vizepräsident Finanzen hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen, durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor, prüfen zu lassen.

Zwingende steuerrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 18 Abteilungen

- 1. Die im Verein betriebenen Sportarten werden in einer Leistungs- und einer Breitensportabteilung organisiert. Die Zuordnung der einzelnen Sportarten nimmt das Präsidium vor.
- 2. Den Abteilungen stehen die jeweiligen Vizepräsidenten vor.
- 3. Zur Unterstützung der jeweiligen Vizepräsidenten können die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen einen Abteilungsvorstand wählen. Dieser besteht aus einem oder mehreren Stellvertretern, einem Kassenwart und weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 4. Die Abteilungsleitung ist durch den jeweiligen Vizepräsidenten gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.
- 5. Die Abteilungen gliedern ihren Sportbetrieb eigenständig.
- 6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Revisor des Vereins geprüft werden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins bei Anwesenheit von mindestens 50% der wahlberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.
- 2. Soll der Verein aufgelöst werden ist dies den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
 - In einer Frist von 4 Wochen ist durch den Präsidenten die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3. Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die

unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, sofern dieser die Erfordernis der "Gemeinnützigkeit" im Sinne der Abgabenordnung ebenfalls erfüllt. Ansonsten fällt das Vermögen an die Stadt Klingenthal zu gemeinnützigen Zwecken.

- 4. Zur Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen übersteigt, der Stadt Klingenthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwenden darf.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276, Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 21 Liquidation

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 1).
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen gemeinsam berechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Klingenthal.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

14/ U. Starle

Klingenthal, den 21.12.2007